Allgemeine Hinweise zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht 2019

Im Zusammenhang mit der Steuer- und Sozialversicherungspflicht bitten wir nach wie vor um Beachtung der nachstehenden Hinweise. Betroffen sind Zuwendungen an Dienstnehmer der Diözese.

Gelegenheitsgeschenke

- sind **Sachzuwendungen** von geringem Wert (Blumen, Buch, CD, DVD), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen **aus besonderem persönlichem Anlass** (z.B. Geburtstag/Namenstag) gegeben werden.
 Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei- und beitragsfrei, wenn der Wert der Sachzuwendung z. Zt. 60 € nicht übersteigt.
 Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die Freigrenze von 60 €, so ist die Zuwendung **in vollem Umfang** steuer- und beitragspflichtig (also nicht nur der übersteigende Betrag = Freigrenze).
- Geldgeschenke sind stets steuer- und beitragspflichtig.
- Gutscheine,
 die zum Bezug von Sachwerten (Buch, CD, DVD usw.) berechtigen, sind wie der Sachbezug selbst bis zur Freigrenze von 44 € steuerfrei.
 Es ist darauf zu achten, dass der Gutschein, der verschenkt wird, keinen Euro-Betrag enthält aber Menge und Ware genau bezeichnet sind.

Bei der Freigrenze von 60 € bzw. 44 € (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) handelt es sich **nicht um einen Jahresbetrag**, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden kann (z. B. Sachgeschenke zum Namenstag, Geburtstag, zur Verlobung oder Einschulung des Kindes).

Ist Steuerpflicht gegeben, so ist der Gesamtwert des Geschenks der Besteuerung zu unterwerfen. Es ist der **objektive Wert maßgebend** und nicht etwa der Wert, den der Beschenkte dem Geschenk beimisst; deshalb ist dieser objektive Wert auch dann anzusetzen, wenn der subjektive Wert geringer scheint, z. B. weil der Beschenkte für das Geschenk keine Verwendungsmöglichkeit hat oder weil es seinem persönlichen Geschmack nicht entspricht.

<u>Sachzuwendungen ohne besonderen Anlass</u> (hierunter fallen auch Belohnungsessen)

- Neben der Freigrenze von 60 € für Gelegenheitsgeschenke aus besonderem persönlichem Anlass gibt es eine **Freigrenze für Sachbezüge von z. Zt. 44 € monatlich.**

Diese monatliche 44-Euro-Freigrenze gilt für Sachbezüge, **die ohne besonderen Anlass** zugewendet werden sowie auch für **Belohnungsessen**.

Anwendbar ist die monatliche Freigrenze von 44 € z. B. bei Sachgeschenken aller Art (z. B. ein Geschenkkorb, 1 Flasche Champagner, Bücher, Schallplatten, CDs).

Bei ein und demselben Arbeitgeber kann ein Arbeitnehmer die monatliche Freigrenze von 44 € jedoch nur für alle in einem Monat unentgeltlich oder verbilligt gewährten Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind (das sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, wie Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), **insgesamt** in Anspruch genommen werden.

Die 44-Euro-Freigrenze kann also für mehrere verschiedene Sachbezüge (z. B. verbilligte Wohnung und Jobticket) nicht mehrmals nebeneinander im selben Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

Außerdem ist bei der Anwendung der 44-Euro-Freigrenze zu beachten, dass auch andere steuerpflichtige Sachbezüge, die im selben Monat gewährt werden, in die Prüfung der 44-Euro-Freigrenze mit einzubeziehen sind.

Arbeitsessen (keine Betriebsveranstaltung)

- sind dann als steuerfreie Aufmerksamkeit einzustufen, wenn sie vom Arbeitgeber anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gewährt werden.
- Die Freigrenze für steuer- und beitragsfreie Arbeitsessen anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes ist ab 01.01.2015 auf 60 € einschließlich Umsatzsteuer erhöht worden.
- Von einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz ist auszugehen, wenn ein innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist und darüber hinaus das überlassene Essen einfach und nicht aufwendig ist. Arbeitsessen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden, führen daher in aller Regel zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dient die Gewährung einer Mahlzeit der günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs kann ein Arbeitsessen anzunehmen sein, das innerhalb der 60-€uro-Grenze nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Findet die Bewirtung außerhalb des Betriebs statt, prüft die Finanzverwaltung besonders intensiv, ob die Beköstigung Belohnungscharakter hat und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Geschenke anlässlich Beförderungen, Jubilarfeiern, Geburtstagen und Ähnliches

- In die Prüfung der 110-Euro-Grenze, sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € mit einzubeziehen.